

In eigener Sache:

Wir sind derzeit auf der Suche nach qualifiziertem Personal, um unsere Beratungskapazität weiter zu stärken. Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation stellt sich das aber als sehr schwierig heraus, da die guten Kräfte in gesicherten Arbeitsverhältnissen stehen.

Sie sind es gewöhnt von uns kompetent und zeitnah in allen Ihren steuerlichen Angelegenheiten beraten zu werden. Sie können unsere Leistungsqualität und unser Leistungsspektrum somit am besten beurteilen. Wenn Sie im Bereich Steuerfachangestellte/innen jemanden kennen, der derzeit evtl. unzufrieden mit seiner Situation ist und sich weiter entwickeln möchte, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Person auf unser Stellengesuch ansprechen und unsere Kontaktdaten weitergeben.

Letztendlich wäre dies eine Win-Win-Situation für Sie und für uns. Vielen Dank.

E-Rechnung

Mit dem im März 2024 beschlossenen Wachstumschancengesetz will die Bundesregierung Unternehmen wettbewerbsfähiger machen und den Standort Deutschland stärken. Eine wichtige Neuerung stellt der verpflichtende Empfang von E-Rechnungen dar.

Der Gesetzgeber hat wegen des Umstellungsaufwands einige Übergangsregelungen eingeführt. Aber der zeitliche Aufschub gilt nur für Rechnungsaussteller.

Definition einer Rechnung, § 14 UStG

Es erfolgt eine neue Definition einer Rechnung i. S. d. § 14 UStG (n.F.). Ab dem 01.01.2025 ist sodann zwischen elektronischen Rechnungen und sonstigen Rechnungen zu unterscheiden. Gemäß §14 Abs. 1 Satz 2 ff. UStG n.F. stellt eine elektronische Rechnung eine Rechnung dar, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Der Versand einer Ausgangsrechnung im PDF-Format stellt somit fortan eine sonstige Rechnung dar und wird einer Papierrechnung gleichgestellt.

Leistungen zwischen Unternehmern (B2B)

Die E-Rechnungspflicht gilt zunächst nur für sog. B2B-Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmern - auch von Kleinunternehmern. Als im Inland ansässig gelten diejenigen Unternehmer, die ihren Sitz, ihren Ort der Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder eine inländische umsatzsteuerliche Betriebsstätte unterhalten.

Der Gesetzgeber hat nun eine entsprechende Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG n.F. verankert. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV bis zu einer Rechnungshöhe von 250 €, sowie Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV.

Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell

Um europaweit einen einheitlichen technischen Standard für die E-Rechnung zu etablieren, wurde seitens der EU eine Norm (CEN 16931) für das Datenformat zur elektronischen Rechnungsstellung entwickelt. Diese Norm legt ein Datenmodell für die Struktur und den Inhalt von elektronischen Rechnungen als Standard fest. Die darin festgeleg-

ten Anforderungen werden beispielsweise von der "XRechnung" oder dem "ZUGFeRD-Format" erfüllt. Eine Rechnung im "ZUGFeRD-Format" kombiniert visuelle PDF und integrierte Rechnungsdatei im XML-Format und ist somit für den Empfänger über das PDF-Format einfacher auszulesen.

Beim "XRechnung"-Format kann keine Auslesung mit dem bloßen Auge erfolgen, da lediglich eine Rechnungsdatei im XML-Format vorliegt. Hier sind zum Auslesen jedoch bereits einige Software-Alternativen auf dem Markt verfügbar. Die Verwendung des EDI-Verfahrens ist weiterhin möglich, wenn jegliche umsatzsteuerrelevanten Informationen aus dem verwendeten Rechnungsformat richtig, vollständig und der Norm EN 16931 entsprechend dargestellt werden können.

Auch das BMF hat in seinem Verbandsschreiben vom 02.10.2023 bereits zur Verwendung des EDI-Verfahrens Stellung bezogen. Hier heißt es: "Hinsichtlich der in den Verbändeanhörungen angesprochenen EDI-Verfahren ist sich das BMF deren Bedeutung für bestimmte Bereiche der Wirtschaft bewusst. Es wird aktuell an einer Lösung gearbeitet, die die Weiternutzung der EDI-Verfahren auch unter dem künftigen Rechtsrahmen so weit wie möglich sicherstellen soll.

Dass mit der Einführung des transaktionsbezogenen Meldesystems an bestimmten EDI-Verfahren noch technische Anpassungen vorgenommen werden müssen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ziel wird es aber sein, diesen Umstellungsaufwand im Interesse der Wirtschaft auf das Notwendige zu begrenzen."

Übergangsregelungen

Aufgrund des hohen Umsetzungsaufwands der einzelnen Unternehmer hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen, siehe § 27 Abs. 38 UStG n.F. Bis zum 31.12.2026 können B2B-Umsätze auch weiterhin über eine sonstige Rechnung (Papierrechnungen oder Versand im PDF-Format) abgerechnet werden. Für diese Vorgehensweise ist jedoch die Zustimmung des Rechnungsempfängers gem. § 27 Abs. 8 Nr.1 UStG n.F. einzuholen.

Bis zum 31.12.2027 greift diese Vorgehensweise. Zusätzliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung ist jedoch, dass der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatzes von maximal 800.000,00 € erzielt hat. Der Gesamtumsatz ist hier analog zu § 19 (3) UStG zu bemessen.

Ab dem 01.01.2028 müssen dann alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden. Steuerfreie Lieferungen und Leistungen sowie Kleinbetragsrechnungen bis 250 € und Fahrausweise sind derzeit noch von der Pflicht ausgenommen.

Auswirkungen für den Rechnungsempfänger

Ungeachtet dessen, ob ein inländischer Unternehmer bereits elektronische Rechnungen unter Beachtung der neuen Vorgaben versendet, muss jeder inländische Unternehmer ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu archivieren. Der Empfang von elektronischen Rechnungen bedarf grundsätzlich keiner Zustimmung des Rechnungsempfängers mehr. Eine Zustimmung ist nur noch dann notwendig, wenn die elektronische Rechnung nicht den neuen Vorgaben entspricht oder grundsätzlich keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung (z.B. Kleinbetragsrechnungen oder steuerbefreite Umsätze) vorliegt.

Für Rechnungen an Endverbraucher (B2C) ist ebenfalls die Zustimmung für die elektronische Rechnungsstellung beim Rechnungsempfänger einzuholen. Die Rechnungsstellung durch den Leistungsempfänger im Rahmen einer Gutschrift wird weiterhin möglich sein. Auch steht einer Rechnungsstellung durch Dritte im Namen und für Rechnung des Unternehmers weiterhin nichts im Wege.

Die E-Rechnung als Beschleuniger der Digitalisierung

Durch die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung zum 01.01.2025 sind einige Vorbereitungen von Mandanten vorzunehmen. In den Unternehmen müssen kurzfristig notwendige Prozessanpassungen überprüft werden. Prozessabläufe wie Rechnungsfreigabe, Zahlungen, Übermittlung an den Steuerberater etc., müssen durch die Unternehmer zwingend digitalisiert werden.

Die Softwareanbieter sind bereits dabei, ihre Rechnungs- oder Buchhaltungssoftware mit diesen notwendigen Funktionen auszustatten.

Die Einführung der E-Rechnung wird Auswirkungen auf die Abläufe in den Abteilungen der Finanzbuchführungen haben. Auch hier ist nun ein guter Anreiz für weitere Digitalisierungen und Prozessanpassungen gegeben.

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordneter Bedeutung

Auf den ersten Blick erscheint es vorteilhaft sich im Bereich der Gewinneinkünfte (gewerblich, freiberuflich) ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer in der **eigenen** Immobilie einzurichten, um die **anteiligen** (Verhältnis Wohnfläche des ganzen Hauses zur Größe des Arbeitszimmers) Kosten der Immobilie steuermindernd geltend zu machen. Wenn Ihnen die Immobilie nur anteilig gehört, reduziert sich der Anteil nochmals entsprechend. **Aber Vorsicht.** Bei den Gewinneinkünften gehört ein solches Arbeitszimmer selbstverständlich grundsätzlich immer zum steuerlichen Betriebsvermögen. Eine Ausnahme ist nach § 8 ESt DV nur gegeben, wenn der Wert des Arbeitszimmers nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Wertes der gesamten Immobilie **und** nicht mehr als 20.500,- € beträgt. Diese Grenze ist bei den derzeitigen Immobilien Preisen aber leicht erreicht. Bei einem Verkauf der Immobilie bzw. einer Beendigung der gewerblichen/selbständigen Tätigkeit sind daher die stillen Reserven (gemeiner Wert/Verkaufspreis abzüglich Buchwert) der Einkommen- und evtl. Gewerbesteuer zu unterwerfen. Hier können leicht hohe Wert entstehen, die die frühere Steuerersparnis deutlich übersteigen können. Bitte prüfen Sie daher jährlich, ob Ihr Arbeitszimmer die Grenze des § 8 EStDV übersteigt. Sie können dann nämlich noch kurzfristig handeln und das Arbeitszimmer aufgeben. Es würden dann maximal die stillen Reserven eines Jahres aufgedeckt und zu versteuern. Da die steuerliche Anerkennung eines Arbeitszimmers, neben der Abgeschlossenheit von den anderen Räumlichkeiten des Hauses, auch eine **ausschließlich berufliche Nutzung** (eine private Mitbenutzung unter 10 % ist unschädlich) voraussetzt, müssen Sie nur eine private Mitbenutzung (z.B. Stereoanlage oder Fernseher, Gästecouch usw.) von größer 10 % darstellen können, um eine Aufgabe des Arbeitszimmers zu bewirken.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Juli 2024

- 10.07. Umsatzsteuer Monatszahler
- 10.07. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung
- 10.07. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monats- und Quartalszahler

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief